

**Synopse: Änderungen der Stiftungssatzung der Stiftung Exzellenzstiftung Ingolstädter Wissenschaft – Ignaz Kögler
aufgrund der Satzungsüberprüfung des Finanzamtes**

Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p align="center">§ 2 Abs.1</p> <p>Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Mit der Förderung von Wissenschaft und Forschung und diesbezüglicher Forschungsprojekte sollen die gemeinnützigen Einrichtungen in Ingolstadt und gemeinnützigen Zwecke der Körperschaften des öffentlichen Rechts in Ingolstadt unterstützt werden.</p>	<p align="center">§ 2 Abs.1</p> <p>Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung unter Berücksichtigung der in der Präambel näher ausgeführten strukturellen Ausgangslage des Wirtschaftsstandortes Ingolstadt.</p>
<p>- Bisheriger § 2 Abs.2 wird in neuen § 2 Abs.1 integriert und um Ingolstadt-Bezug ergänzt</p>	<p align="center">§ 2 Abs.2</p> <p>Mit der Förderung von Wissenschaft und Forschung und diesbezüglicher Forschungsprojekte sollen die örtlichen Wirtschaftszweige und ortsansässige Einrichtungen in allen örtlichen Lebensbereichen flankierend unterstützt werden.</p>
<p align="center">§ 2 Abs.2</p>	<p align="center">§ 2 Abs.3</p> <p>Dem Stiftungszweck soll insbesondere durch die Vergabe von Stipendien am Standort Ingolstadt zur Förderung von nicht kommerziellen Forschungsprojekten verwirklicht werden.</p>
<p align="center">§ 2 Abs.3</p> <p>Daneben soll über die Stiftung ein Anreiz für Zustiftungen zur Förderung von nicht kommerziellen Projekten zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ingolstadt gegeben werden. Sie hat deshalb auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in § 2 Abs.1 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke zum Ziel. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen gemeinnützigen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>	<p align="center">§ 2 Abs.4</p> <p>Daneben soll über die Stiftung ein Anreiz für Zustiftungen zur Förderung von nicht kommerziellen Projekten zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ingolstadt gegeben werden. Sie hat deshalb auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in der Präambel und in diesem Paragraphen genannten steuerbegünstigten Zwecke zum Ziel. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Abs.4</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 2 Abs.5 wird zu neuem § 2 Abs.4 - Bleibt ansonsten gleich 	<p style="text-align: center;">§ 2 Abs.5</p> <p>Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Abs.5</p> <p>Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr.1 AO tätig wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Abs.6</p> <p>Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Abs.6</p> <p>Die kommerzielle und entgeltliche Vermarktung der Forschungs- und Arbeitsergebnisse der begünstigten oder unterstützten Forschungsprojekte ist nicht Zweck oder Aufgabe der Stiftung. Alle Forschungs- und Arbeitsergebnisse der Forschungsprojekte sind der Allgemeinheit und damit jedermann unentgeltlich und sofort zugänglich zu machen. Die Stadt Ingolstadt einschließlich ihrer Betriebe und Einrichtungen, sowie die Fachhochschule, die Universitäten und/oder anderer Personen bzw. Firmen und Unternehmen und/oder die wissenschaftliche Leitung sowie der Auftraggeber haben keinen Anspruch auf die Forschungs- und/oder Arbeitsergebnisse der Forschungsprojekte. Die Forschung wird nicht im Interesse einzelner Personen oder Körperschaften betrieben. Eine sogenannte Auftrags- oder Ressortforschung ist ausgeschlossen. Die Forschung erfolgt ausschließlich nur zum gemeinen Wohl. Die Stiftung unterliegt keiner Geheimhaltungs- und/oder Verschwiegenheitsverpflichtung und sie unterliegt keiner Berichtspflicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Abs.7</p> <p>Die kommerzielle und entgeltliche Vermarktung der Forschungs- und Arbeitsergebnisse der begünstigten oder unterstützten Forschungs- bzw. der Arbeitsergebnisse ist nicht Zweck oder Aufgabe der Stiftung. Alle Forschungs- und Arbeitsergebnisse der Forschungsprojekte sind der Allgemeinheit und damit jedermann unentgeltlich und sofort zugänglich zu machen. Die Stadt Ingolstadt einschließlich ihrer Betriebe und Einrichtungen, sowie die Fachhochschule, die Universitäten und/oder die wissenschaftliche Leitung haben keinen Anspruch auf die Forschungs- und/oder Arbeitsergebnisse der Forschungsprojekte. Die Forschung wird nicht im Interesse einzelner Personen oder Körperschaften betrieben. Eine sogenannte Auftrags- oder Ressortforschung ist ausgeschlossen. Die Forschung erfolgt ausschließlich nur zum gemeinen Wohl.</p>